



Richtlinien für die Vergabe von städtischen Wohnungen

Gebäude am Schießhallenplatz 1, 84405 Dorfén

**Im Gebäude sind 21 Wohnungen
in der Größe von 35,10 m² (1 Zimmer) –
74,39 m² (3 Zimmer)
im 1. – 3. OG des Gebäudes**

(Pro Etage ist die Nutzung einer Wohnung für eine Person, die ein motorisierten Krankenfahrstuhl nutzt, möglich)

**Die Wohnungen sind allesamt barrierefrei zugänglich. Sie sollen
älteren Menschen, Menschen mit Behinderung, Auszubildenden und
insbesondere einkommensschwächeren Haushalten eine neue
Heimat bieten.**

Die Vergabe erfolgt nach Punkten.



Maßgeblich für die Zuteilungsentscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Stichtages.

- I. Antragsberechtigt sind:
Alle volljährigen Personen

Die Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden – Grenzen lt. WBS (§ 2 a DVWoR – Durchführungsverordnung Wohnungsrecht)

Einpersonenhaushalt 28.300 € p.a.

Zweipersonenhaushalt 43.200 € p.a.

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.700 €

Der Antragsteller und dessen Haushaltsangehörige gem. § 18 WoFG dürfen kein eigenes Wohneigentum, baureifes Grundstück, Nießbrauch bzw. Wohnrecht haben.



II. Punktekatalog

Behinderung eines Antragstellers oder Haushaltsangehörigen
(durch offizielle Bescheinigung nachzuweisen)

Behinderungsgrad über 50	25 Punkte
Behinderungsgrad über 80	50 Punkte

Einkommen

Einpersonenhaushalt bis 5.400 € unter Einkommensstufe III	50 Punkte
Einpersonenhaushalt bis 10.800 € unter Einkommensstufe III	60 Punkte
Zweipersonenhaushalt bis 7.850 € unter Einkommensstufe III	50 Punkte
Zweipersonenhaushalt bis 15.700 € unter Einkommensstufe III	60 Punkte
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	
bis 2.000 € unter Einkommensstufe III	50 Punkte
bis 4.000 € unter Einkommensstufe III	60 Punkte

Ortsansässigkeit

- **Hauptwohnsitz** (lt. Einwohnermeldedaten) in der Stadt Dorfen

(auch frühere Zeiträume, soweit diese nicht länger als 5 Jahre zurückliegen)

Für den Antragsteller oder dessen Ehe- oder Lebenspartner je volles Jahr

20 Punkte

hier aber maximal 100 Punkte

oder

- **Hauptberuf in der Stadt Dorfen** (Nachweis)

Für den Antragsteller oder dessen Ehe- oder Lebenspartner

je volles Jahr

20 Punkte

hier aber maximal 100 Punkte



Die Stadt Dorfen entscheidet über die Vergabe der Wohnungen entsprechend der Rangliste.

Soweit Antragsteller die gleiche Punktzahl erreichen, erhält derjenige Antragsteller/diejenige Antragstellerin den Vorzug, der/die im Losverfahren zum Zug kommt

Die Stadt behält sich im Einzelfall vor, von der Punktevergabe abzuweichen, wenn es zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erforderlich ist.